

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Baugebietsentwicklung Bergheim „Im Euel“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG
Antragstellung (Datum):	
Am Südostrand der Ortslage Oberaußem ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Euel“ vorgesehen. Das B-Plangebiet liegt in Niederaußem, einem Ortsteil von Bergheim (Abb. 1). Es umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in einer Größenordnung von etwa 40 ha. Am Ostrand befindet sich ein mehrerer Meter hoher Bahndamm, auf dem die Kohlebahn des RWE-Konzerns verkehrt. Östlich der Gleise ist ggf. der Bau eines Rückhaltebeckens geplant, sodass die Ackerflächen in einer Größenordnung von etwa 14 ha mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen werden. Die maßgeblichen potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende: • dauerhafter Verlust von Lebensstätten auf intensiv genutzten Ackerflächen, • Tötungsrisiko während der Bauarbeiten sowie • optische und akustische Störungen durch Standorträumung, Bau, Anlage und Betrieb.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: November 2023) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ausgeschlossen werden kann.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste Status

Deutschland

-

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region

☐ kontinentale Region



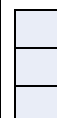
günstig

ungünstig / unzureichend

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))



A

günstig

B

ungünstig / unzureichend

C

ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2023a).

Die Feldlerche brütete in diesem Jahr mit 3 Paaren im Untersuchungsgebiet (Karte 1), alle Revierzentren liegen innerhalb des B-Plangebietes.

Bei Realisierung der Planung werden demnach 3 Reviere vollständig entwertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

• Bauzeit

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab September mit den Arbeiten zu beginnen (ggf. erforderliche Gehölzentnahmen/Rückschnitte ab Oktober). Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen.

• Ackerextensivierung

Für die Beeinträchtigung von drei Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.

Geeignet sind vor allem verschiedene Formen von Ackerextensivierungen im weitesten Sinne in einer großräumigen, offenen Agrarlandschaft. Im Einzelnen bieten sich u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen an, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können (vgl. MKULNV 2013).

- Extensivierung von Getreideanbau (doppelter Reihenabstand, reduzierte Düngung, keine Biozide),
 - Anlage und Pflege von Brachen (Mahd, Grubbern ab 1. August) und Blühfeldern
 - Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m),
 - Ernteverzicht von Getreide sowie Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungsfrequenz und Vorbehalt kurzrasiger Fahrspuren o. a. Streifen mit vegetationsfreien Stellen. Wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind: Kombination mit Schwarzbrachestreifen („Kombistreifen“).
- Für den Suchraum für die Ausgleichsflächen in der offenen, störungsarmen Agrarlandschaft sind in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) die folgenden Kriterien zu beachten:

Eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenstandorte zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).

Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Artenschutzprüfung in NRW (FÖA 2021):

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein (LANUV 2023). Bei einer geeigneten Kombination von verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend. Vorhabenbezogen resultiert somit ein Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen von mindestens 1,5 ha.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 5006
--	--	---

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒	grün	günstig
☐	gelb	ungünstig / unzureichend
☐	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	A	günstig
☐	B	ungünstig / unzureichend
☐	C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard ist in praktisch allen Lebensräumen der Kulturlandschaft anzutreffen, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Seine Brutplätze liegen zum Beispiel in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen oder Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt.

Am Südostrand des bahnbegleitenden Gehölzes wurde bei den Horstbaumkartierungen ein Greifvogelhorst aufgenommen, der von Mäusebussarden besetzt war. Es wurden zwei Jungvögel beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Bauzeit

Sollte ein geplantes Regenrückhaltebecken im Umfeld des Mäusebussardhorstes errichtet werden (100 m-Radius, nur östlich des Bahndamms) so ist in diesem Bereich spätestens Ende Februar mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Die Bauarbeiten sind dann ohne längere Unterbrechungen fortzuführen, damit sich zwischenzeitlich kein Brutpaar am Horstbaum ansiedelt. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dann davon auszugehen, dass die Tiere auf einen der in aller Regel im Revier vorhandenen Wechselhorste ausweichen können. Nach Ende der Arbeiten kann das aktuelle Revier auch weiterhin und in gleichbleibender Habitatqualität als Lebensstätte genutzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen -	Messtischblatt 5006
--	--	--

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün	günstig
☐ gelb	ungünstig / unzureichend
☐ rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig
☐ B	ungünstig / unzureichend
☐ C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Sumpfrohrsänger gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2023a). Aufgrund seiner regionalen Gefährdung ist er jedoch wie die planungsrelevanten Arten vertiefend zu betrachten (s. Kap. 6.2.2). Seine Lebensstätte liegt im Jahr 2023 auf einer etwa 4.000 m² großen Brachfläche nordöstlich der Peter-Achnitz-Straße. Sumpfrohrsänger besiedeln dichte, deckungsreiche Hochstaudenbestände, die im Plangebiet nahezu ausschließlich am Nachweisort vorhanden sind. Eine Bebauung des Plangebietes wird den Wegfall, bzw. die Entwertung der Lebensstätte nach sich ziehen, sodass geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Bauzeit

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab September mit den Arbeiten zu beginnen (ggf. erforderliche Gehölzentnahmen/Rückschnitte ab Oktober). Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen.

- Naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens

Zur Vermeidung einer Betroffenheit wird empfohlen, das geplante Regenrückhaltebecken auf der Ostseite der Bahngleise naturnah und den Habitatansprüchen des Sumpfrohrsängers entsprechend zu gestalten.

Dies ist zu erreichen durch die Schaffung flacher und nährstoffreicher, gelegentlich überstauter Uferbereiche mit dicht stehenden, Deckung bietenden Hochstaudenbeständen.

Die Reviergröße liegt im Mittel bei etwa 1.000 m². In Optimalhabitaten können Territorien aber auch nur 100 m² groß sein (GLUTZ V. BLOTZHEIM 1997). Auf dieser Grundlage empfiehlt sich die Optimierung der Uferbereiche des Regenrückhaltebeckens in einer Größenordnung von etwa 500 m². Hierzu sollte zumindest eine Uferzone über flache Uferbereiche mit gelegentlich überstauten Mulden verfügen. Alternativ kann dem Rückhaltebecken eine flache Mulde vorgelagert werden. Als Bodenmaterial kann der vorhandene nährstoffreiche Ackerboden Verwendung finden. Als Initialeinsaat der Ausgleichsfläche ist geeignetes Regiosaatgut zu verwenden (z.B. Mischung „Ufersaum“ der Firma Rieger-Hoffmann, Ursprungsgebiet 2). Der Schwerpunkt der Saatmischung muss dabei auf Arten der Gewässer begleitenden Hochstaudenfluren für flach überschwemmte Bereiche gelegt werden. Die Maßnahme kann neben dem artenschutzrechtlichen Aspekt auch zum landschaftsrechtlichen Ausgleich genutzt werden (multifunktionaler Ausgleich).

Eine Pflege der Fläche kann im mehrjährigen Abstand nach Bedarf erfolgen, eine zu starke Verbuschung der Fläche ist zu vermeiden. Ein Pflegeschnitt/Mahd sollte zum Schutz weiterer, ggf. vorkommender Arten (z.B. spezialisierte Schmetterlingsarten) im Spätsommer / Herbst erfolgen. Ein am Ackerrand vorhandener Entwässerungsgraben kann in die Pflegemaßnahmen einbezogen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 5006
--	--	--

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

grün	günstig
gelb	ungünstig / unzureichend
rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig
☐ B	ungünstig / unzureichend
☐ C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die fünf gemeldeten Fledermausarten finden sich im B-Plangebiet kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Lediglich in zwei Feldgehölzen im Untersuchungsgebiet sind Einzelquartiere in Rindenspalten oder Astlöchern möglich, größere Baumhöhlen wurden nicht festgestellt.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind im Ist-Zustand im Höchstfall als nicht essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Bei Umsetzung des Planvorhabens werden die unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölze, die Fledermäusen potenziell als Jagdhabitat und Leitstruktur dienen, voraussichtlich nicht beansprucht.

Eine Beeinträchtigung von lichtempfindlichen Fledermäusen ist insbesondere bei stärkerer nächtlicher Beleuchtung von Verkehrswegen und Privatgärten denkbar. Durch ein Beleuchtungskonzept kann eine Beeinträchtigung vorsorglich vermieden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden (s. Kap. 7.2). Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der gemeldeten Fledermausarten zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Beleuchtungskonzept

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung von Verkehrswegen entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Bahndamm, Feldgehölze), sind aus Gründen des Fledermausschutzes zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Hierzu sind die Leuchtmittel so zu wählen, dass auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet wird. Stattdessen soll auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (sparsame Lampen mit Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin, z.B. amberfarbene LED 2.200, bedarfsorientierte Beleuchtung) zurückgegriffen werden. Alle Leuchtmittel sind so einzusetzen, dass sie nicht vertikal nach oben oder horizontal abstrahlen und die Lichtstreuung sich auf die unbedingt zu erhellenden Bereiche beschränkt.

Zusätzlich kann die Lichtbelastung ggf. durch die Ergänzung/Verbreiterung der Gehölzbestände an der Westseite der Bahnlinie reduziert werden, die im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs erfolgen kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG lassen sich bei Realisierung des Vorhabens, ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland ☐ V Nordrhein-Westfalen ☐ G	Messtischblatt 5006
--	--	--

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒	grün	günstig
☐	gelb	ungünstig / unzureichend
☐	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	A	günstig
☐	B	ungünstig / unzureichend
☐	C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingt kann es bei der Haselmaus im Rahmen von Gehölzentnahmen (z.B. für Zufahrten, Verkehrswege etc.) zu Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen und zum dauerhaften Funktionsverlust von Lebensstätten kommen. Die Haselmaus kommt in strukturreichen Waldrändern, aber auch an Feldgehölzen und Hecken vor (LANUV 2023a), wie sie stellenweise im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Bei den Haselmauserfassungen wurden keine direkten Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht. Es wurden jedoch zwei Nester festgestellt, die auf Grundlage ihres dichten, kugelförmigen Aufbaus und der verwendeten Nestmaterialien (Gräser, bzw. Gräser und Blätter) Haselmäusen zuzuordnen sind.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ist von einer kleinen Haselmauspopulation auszugehen, die sich im Untersuchungsgebiet auf die Bereiche mit der für Haselmäuse besten Habitatausstattung (Gehölzwall Peter-Achnitz-Straße, ggf. angrenzendes Vogelschutzgehölz) beschränkt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

• Schonung der Gehölze am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes

Eingriffe in die Gehölzbestände entlang der Peter-Achnitz-Straße und im Bereich des bestehenden Vogelschutzgehölzes sind zum Schutz der Haselmaus zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sollten punktuell und in maximal wenigen Metern Breite Gehölzentnahmen erforderlich werden (z.B. im Falle einer geplanten Zufahrt von der Peter-Achnitz-Straße) so ist in diesen Bereichen eine gestaffelte Gehölzentnahme (auf den Stock setzen der betroffenen Gehölze händisch im Winterhalbjahr und anschließende Entnahme der Wurzeln/Abtrag der Wallstruktur nach Ende des Winterschlafes im Mai) und anschließende Ergänzung/Aufwertung der bestehenden Gehölze mit einem Mix aus geeigneten heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn, Holunder, Hasel, Kornelkirsche, Faulbaum, Schlehe) obligatorisch.

Zusätzlich kann durch die Ergänzung/Verbreiterung der bestehenden Gehölzbestände (z.B. an der Westseite der Bahnlinie) oder der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen im Umfeld im Rahmen des erforderlichen landschaftsrechtlichen Ausgleichs eine Verbesserung der Habitatausstattung für die Lokalpopulation erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG lassen sich bei Realisierung des Vorhabens, ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein